

# Stadt Cham

Marktplatz 2 • 93413 Cham  
Telefon 09971/8579-0 • Durchwahl 09971/8579-113  
Telefax 09971/6811 oder 09971/8579-8113  
E-Mail: sigrid.stebe-hoffmann@cham.de



Stadt Cham • Postfach 15 53 • 93405 Cham

Sehr geehrte Frau Stadträtin,  
sehr geehrter Herr Stadtrat,

am

Sehr geehrte Frau Stadträtin,  
sehr geehrter Herr Stadtrat,

am

**Donnerstag, 23. September 2021, 17.00 Uhr**

findet die 8. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Stadtgeschichte im neuen Gebäude Tourist-Info und neues Nutzungskonzept im Cordonhaus;**  
Vorstellung der Planungen
3. **Vollzug der Baugesetze:**
  - 3.1 **Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Am Sandhölzl“;**  
Aufstellungsbeschluss
  - 3.2 **6. Änderung und 2. Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Taschinger Bergfeld“;**
    - 3.2.1 Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
    - 3.2.2 Billigungsbeschluss
  - 3.3 **3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan „Untertraubenbach-West“;**
    - 3.3.1 Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
    - 3.3.2 Billigungsbeschluss
  - 3.4 **Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Untertraubenbach“;**

- 3.4.1 Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
- 3.4.2 Billigungsbeschluss
- 3.5 **Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „Untertraubenbach-West“;**
- 3.5.1 Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
- 3.5.2 Billigungsbeschluss
- 4. **Neuordnung Umgriff Seniorenheim & Stadtparkanbindung;**  
Beschlussfassung über die Kostenanpassung
- 5. **Vollzug des Ortsrechts;**
- 5.1 Verlängerung der Durchführungsfrist für die Sanierungssatzung „Altstadtbereich Cham“
- 5.2 Neuerlass der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Cham
- 6. **Freizeitbad Cham;**  
Weiterbetrieb der Wärmehalle für Schwimmkurszwecke
- 7. **Ergänzung und Umrüstung der Straßenbeleuchtung für den Ortsteil Wackerling**
- 8. **Förderung der Bebauung von Baulücken in der Stadt Cham und in den Ortsteilen**
- 9. **„Grün in der Stadt 2022“**
- 10. **Erneuerung der Flutbrücke Stadellohe mit Anbindung des Flugplatzweges (Auge)**
- 11. **Vollzug des Haushaltsrechts;**  
Erweiterung des Stellenplanes im Haus für Kinder „Arche Noah“ für das Projekt „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“
- 12. **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);**  
Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Cham
- 13. **Anfragen**

***Anschließend nichtöffentliche Sitzung***

Nr. 194: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 195: **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);  
Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der Freiwilligen  
Feuerwehr Cham**

Mit 25:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Die von den Mitgliedern der FFW Cham gewählten

- Herr Markus Reittinger als 1. Kommandant und
- Herr Franz Engl als 2. Kommandant

werden in ihrem Ehrenamt bestätigt.

Nr. 196: **Stadtgeschichte im neuen Gebäude Tourist-Info und neues Nutzungskonzept im Cordonhaus; Vorstellung der Planungen**

Mit 25:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Den vorgestellten Nutzungskonzepten wird zugestimmt. Sie werden im Rahmen der Haushaltsplanungen 2022 mit den erforderlichen Haushaltsmitteln belegt.

Nr. 197: **Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB):  
Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Am Sandhölzl“;  
Aufstellungsbeschluss**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen und einer weiteren Zersplitterung der Bebauung entgegenzuwirken wird für den Bereich „Am Sandhölzl“ eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt.

Der Planungsumgriff mit den genauen Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und der einzubeziehenden Außenbereichsflächen sind erst noch mit dem Landratsamt Cham festzulegen.

Der Bauwerber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; ein entsprechender städtebaulicher Vertrag ist abzuschließen.

Die Bauverwaltung wird beauftragt, das Verfahren durchzuführen.

Nr. 198: **Vollzug der Baugesetze:  
6. Änderung und 2. Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Taschinger Bergfeld“**

- a) Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
- b) Billigungsbeschluss

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

## B e s c h l u s s

gefasst:

### **Zum Schreiben des Staatlichen Bauamtes Regensburg vom 03.08.2021:**

#### Zu Abschnitt „5.1 Verkehr“:

Der Schreibfehler wird korrigiert

#### Zu Abschnitt 5.4.2 Oberflächenwasser“:

Die Bezeichnung „genehmigter“ Notüberlauf wird in der Begründung gestrichen. In Zusammenhang mit dem 4-streifigen Ausbau der B 20 werden die Entwässerungseinrichtungen neu geregelt und notwendige Vereinbarungen abgeschlossen.

### **Zum Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Regensburg, vom 16.07.2021:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Zum Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH, Schwandorf, vom 04.08.2021:**

Die Baubeschränkungszone mit Mastbereich 2-3 wird im Plan ergänzt bzw. korrigiert.

Die Hinweise zur Frist und den 110 kV-Anlagen, sowie die Gasanlagen werden in die Begründung aufgenommen

### **Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 02.08.2021:**

#### Zu 1. Sachgebiet „Feuerwehrwesen“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Zu 2. Sachgebiet „Bauwesen - technisch“:

#### **Zu S. 15, Punkt 2.2, Flächennutzungsplan:**

Die südöstliche Teilfläche der Erweiterung ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche (M) gem. § 1 BauNVO dargestellt, somit ist sie bereits als bebaubare Fläche dargestellt. Diese gemischte Baufläche schließt Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht stören mit ein. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden ein Schallschutzgutachten erstellt und es wurden Emissionskontingente für die Erweiterungsflächen vergeben, so dass der Schutz der Nachbarschaft gewährleistet ist. Die Fläche wird daher als GEmB ausgewiesen. Nach § 8 Abs. 3 BauNVO sind Wohnungen ausnahmsweise zulässig. Aus Sicht der Stadt Cham wird daher das Entwicklungsgebot beachtet, da der wesentliche Grundsatz, dass das Wohnen nicht gestört wird, eingehalten wird. Da es sich mit einer Fläche von ca. 0,4 ha um eine vergleichsweise kleine Fläche handelt, wird zudem eine Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes als nicht verhältnismäßig erachtet. Der Flächennutzungsplan wird bei der nächsten Änderung diesbezüglich mit geändert.

#### **Zu S. 22, Punkt 4.1.1.3 „Abstandsflächen“:**

Der Satz zu den Abstandsflächen wird in der Begründung ergänzt.

#### **Zu S. 23, Punkt 4.1.1.6 „Sonstige gestalterische Festsetzungen“, 4. Satz:**

Der Stadt Cham ist durchaus bewusst, dass eine Dachbegrünung und PV-Anlagen dem Klimaschutz dienen. Bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren handelt es sich jedoch um eine Änderung und Erweiterung eines bestehenden Bebauungsplanes. Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind weder Gründächer noch Dach-PV-

Anlagen festgesetzt. Das Gewerbegebiet ist bereits großflächig bebaut. Gründächer sind nicht vorhanden. PV-Anlagen sind nur partiell vorhanden. Aus Gründen der Gleichberechtigung soll auf zwingende Festsetzungen verzichtet werden.

**Zu S. 24, Punkt 4.1.1.7 „Werbeanlagen“, 1e. Satz:**

Die Festsetzung zu den Sammelwerbeanlagen wurden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Diese Festsetzung gibt das Format von 3,0/0,8 m für die Einzeltafel auf einer Sammelwerbefläche vor. Ebenfalls aus Gründen der Gleichberechtigung wird an dieser Festsetzung festgehalten.

Der Schreibfehler wird entsprechend korrigiert.

Zu 3. Sachgebiet „Technischer Umweltschutz“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sowohl die Formulierungsvorschläge für die Festsetzungen als auch für die Hinweise wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu 4. Sachgebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Der Abbuchungsnachweis vom Ökokonto wird nach der Bekanntmachung des Bebauungsplanes der UNB vorgelegt.

Die Artenauswahl wird entsprechend gekürzt.

Die Gehölzpflanzung hat bis spätestens zur Nutzungsaufnahme, spätestens jedoch in der folgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Dies wird in der Begründung ergänzt.

Zu 5. Sachgebiet „Gartenkultur und Landespflege“:

Dem Vorschlag für die Überstellung der Eingrünung außerhalb der Freileitungsschutzbereiche mit Großbäumen wird nicht stattgegeben. Durch die Nähe zu den 110 kV-Freileitungstrassen besteht ein hohes Konfliktpotential auch außerhalb der Schutzstreifen. Eine Eingrünung mit den festgesetzten 6 m breiten Strauchhecken wird als ausreichend erachtet. Eine Entwicklung des Gewerbegebietes nach Süden hin wird zukünftig angestrebt.

Zu 6. Sachgebiet „Wasserrecht“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 7. Sachgebiet „Digitale Infrastruktur im Landkreis Cham“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da die eingegangenen Äußerungen und Erörterungen bereits in den Entwurf der Bebauungsplanänderung und -erweiterung eingearbeitet wurden, kann zugleich der Billigungsbeschluss erfolgen.

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Der von der JOCHAM + KELLHUBER Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH, Iggenbach, erstellte Entwurf der 6. Änderung und 2. Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Taschinger Bergfeld“ in der Fassung vom 23.09.2021 wird gebilligt.

Nr. 199: **Vollzug der Baugesetze:**

**3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan „Untertraubenbach-West“;**

- c) Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
- d) Billigungsbeschluss

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

### B e s c h l u s s

gefasst:

**Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Cham, vom 02.08.2021:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zum Schreiben der Regierung der Oberpfalz, Regensburg, vom 22.07.2021:**

Die Stellungnahme zur statistischen Berechnung des Wohnbaulandbedarfs wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird um aktuelle Informationen aus dem Baulücken- sowie dem Leerstandskataster ergänzt.

**Zum Schreiben des Regionalen Planungsverband Regensburg vom 21.07.2021:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt ist sich der Lage des Plangebietes im genannten landschaftlichen Vorbehaltsgebiet bewusst.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen sind durch die zukünftige Bebauung und Erschließung zu erwarten.

Um diese jedoch zu minimieren, erfolgen ausgewählte Festsetzungen zur Gebäudegestaltung (u.a. Beschränkung der GRZ und GFZ, Festsetzung der EFOK-Höhen, Wand- und Firshöhen, Dachformen und -farben), Geländegestaltung, Randeingrünung, Mindestbegrünung der Parzellen, Eingrünung des Straßenraumes, Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche im Südwesten sowie die Zuordnung naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen im Rahmen des städtischen Ökokontos, die die zu erwartenden Eingriffe kompensiert.

Damit können negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Schutzgüter Flora und Fauna vermieden und neue Lebensräume für diese geschaffen werden.

Auf die zustimmende Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz bezüglich des statistischen Bedarfsnachweises wird verwiesen.

**Zum Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH, Schwandorf, vom 15.07.2021:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 27.07.2021:**

#### Zu 1. Sachgebiet „Tiefbauverwaltung“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Zu 2. Sachgebiet „Feuerwehrwesen“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:

#### Zu 3. Sachgebiet „Bauwesen - technisch“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Legende zu den Planzeichnungen wird der genannte Verweis auf § 9 BauGB gestrichen.

#### Zu 4. Sachgebiet „Technischer Umweltschutz“:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird Straßenverkehrslärm von der im Westen vorbeiführenden Bundesstraße 85 ausgesetzt sein.

Die Lärmimmissionen werden im gesamten Geltungsbereich tags die Orientierungswerte nach DIN 18005 und nachts die Immissionsrichtwerte nach 16. BImSchV großflächig überschritten. Diese Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Richtwerte können bauplanungsrechtlich abgewogen werden, da der Immissionsrichtwert der 16. BImSchV am Tag eingehalten werden kann.

Die Erfordernisse an gesunde Wohn- und Schlafverhältnisse werden durch die vorhandenen aktive und geeignete passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt. Hierzu wurden Vorschläge zu planlichen und textlichen Festsetzungen gemacht.

Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse wurden passive Schallschutzmaßnahmen dimensioniert. Das Maß des baulichen Schallschutzes ist direkt abhängig von Lage und Exposition der geplanten Gebäude und wird auf der Grundlage der Berechnungsergebnisse dieser schalltechnischen Untersuchung nach DIN 4109 i.V.m. VDI 2719 ermittelt.

Die schalltechnische Untersuchung der Planungsgemeinschaft Pressler und Geiler, GEO.VER.S.UM, Cham, vom 14.09.2021 mit den Formulierungsvorschlägen wird in den Bebauungsplan eingearbeitet.

#### Zu 5. Sachgebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der 3. Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel eine Änderung des Landschaftsplanes, bei der die bisherige westliche Ortsrandeingrünung von Untertraubenbach an den neuen westlichen Ortsrand verschoben und im Südwesten eine neue Grünfläche dargestellt wird.

Da die eingegangenen Äußerungen und Erörterungen bereits in den Flächennutzungsplanvorentwurf eingearbeitet wurden, kann zugleich der Billigungsbeschluss erfolgen.

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Der vom Ingenieurbüro für Bauwesen Altmann, Cham, erstellte Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan „Untertraubenbach-West“ mit Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 23.09.2021 wird gebilligt.

Nr. 200: **Vollzug der Baugesetze:**

**Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Untertraubenbach“;**

- e) Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
- f) Billigungsbeschluss

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Das Schreiben des Landratsamtes Cham vom 26.07.2021 mit den Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete wird zur Kenntnis genommen.

Da keine Änderung des Bebauungsplanaufhebungsvorentwurfs veranlasst ist, kann zugleich der Billigungsbeschluss gefasst werden.

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Der vom Stadtbauamt Cham erstellte Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes „Untertraubenbach“ mit Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 15.06.2021 wird gebilligt.

Nr. 201: **Vollzug der Baugesetze:**

**Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „Untertraubenbach-West“;**

- g) Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
- h) Billigungsbeschluss

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

**Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Cham, vom 02.08.2021:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zum Schreiben der Regierung der Oberpfalz, Regensburg, vom 22.07.2021:**

Die Stellungnahme zur statistischen Berechnung des Wohnbaulandbedarfs wird zur Kenntnis genommen.



Die Begründung wird um aktuelle Informationen aus dem Baulücken- sowie dem Leerstandskataster ergänzt.

**Zum Schreiben des Staatlichen Bauamt Regensburg vom 15.07.2021**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden in den textlichen Hinweisen ergänzt.

**Zur Email der Deutschen Telekom GmbH, Regensburg, vom 09.06.2021:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zum Schreiben des Regionalen Planungsverband Regensburg vom 21.07.2021:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt ist sich der Lage des Plangebietes im genannten landschaftlichen Vorbehaltsgebiet bewusst.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen sind durch die zukünftige Bebauung und Erschließung zu erwarten.

Um diese jedoch zu minimieren, erfolgen ausgewählte Festsetzungen zur Gebäudegestaltung (u.a. Beschränkung der GRZ und GFZ, Festsetzung der EFOK-Höhen, Wand- und Firshöhen, Dachformen und -farben), Geländegestaltung, Randeingrünung, Mindestbegrünung der Parzellen, Eingrünung des Straßenraumes, Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche im Südwesten sowie die Zuordnung naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen im Rahmen des städtischen Ökokontos, die die zu erwartenden Eingriffe kompensiert.

Damit können negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Schutzgüter Flora und Fauna vermieden und neue Lebensräume für diese geschaffen werden.

Auf die zustimmende Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz bezüglich des statistischen Bedarfsnachweises wird verwiesen.

**Zum Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH, Schwandorf, vom 15.07.2021:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 20.07.2021:**

Die Stellungnahmen der Sachgebiete „Tiefbauverwaltung“, „Feuerwehrwesen“ und „Digitale Infrastruktur im Landkreis Cham“ werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Sachgebiet „Bauwesen - technisch“:

**Zu Nr. 13 Planzeichen als Festsetzung, 13.2:**

Die Baumpflanzungen im Straßenraum werden als Festsetzung (und nicht als Vorschlag) gemäß der Erschließungsplanung geändert.

**Zu Nr. 4.2.4 Höhe der baulichen Anlagen:**

Die Angabe entfällt gemäß dem Hinweis. Die max. zulässigen Wandhöhen werden differenziert nach den Bautypen E+D und E+1 festgesetzt. Zusätzlich erfolgt die Festsetzung einer maximal zulässigen Firshöhe für beide Bautypen.

**Zu Nr. 4.3 Höhenlage der baulichen Anlagen:**

Im weiteren Verfahren erfolgt die zeichnerische Festsetzung von Höhenbezugspunkten innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche, die als Bezugspunkt für die jeweiligen EFOK-Höhen herangezogen werden muss. Eine Festsetzung von Höhenbezugspunkten je Parzelle ist somit nicht erforderlich.

**Zu Nr. 4.4.1 Dächer Hauptgebäude:**

Die Negativ-Festsetzung wird gemäß dem Hinweis gestrichen.

Es erfolgt die Festsetzung von zulässigen Dachfarben in rot bis braun, grau und anthrazit.

Es wird aufgenommen, dass bei Nebengebäuden Sattel-, Walm-, versetzte Pult-, Pult und Flachdächer zulässig sind.

**Zu Nr. 4.6 Zahl der Wohnungen:**

Es wird klargestellt, dass je Doppelhaushälfte max. 2 Wohnungen zulässig sind.

**Zu Nr. 4.13 Abstandsflächen:**

Der genannte Artikel wird gestrichen.

**Zu Stützmauern:**

Das Wort „ausnahmsweise“ wird gestrichen.

**Zu Zäune/Einfriedungen:**

Der genannte Satz wird verschoben.

**Zu Aufschüttungen/Abgrabungen:**

Der geforderte Abstand von 1,0 m zur Grundstücksgrenze wird gestrichen.

Zu 4. Sachgebiet „Technischer Umweltschutz“:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird Straßenverkehrslärm von der im Westen vorbeiführenden Bundesstraße 85 ausgesetzt sein.

Die Lärmimmissionen werden im gesamten Geltungsbereich tags die Orientierungswerte nach DIN 18005 und nachts die Immissionsrichtwerte nach 16. BImSchV großflächig überschritten. Diese Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Richtwerte können bauplanungsrechtlich abgewogen werden, da der Immissionsrichtwert der 16. BImSchV am Tag eingehalten werden kann.

Die Erfordernisse an gesunde Wohn- und Schlafverhältnisse werden durch die vorhandenen aktive und geeignete passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt. Hierzu wurden Vorschläge zu planlichen und textlichen Festsetzungen gemacht.

Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse wurden passive Schallschutzmaßnahmen dimensioniert. Das Maß des baulichen Schallschutzes ist direkt abhängig von Lage und Exposition der geplanten Gebäude und wird auf der Grundlage der Berechnungsergebnisse dieser schalltechnischen Untersuchung nach DIN 4109 i.V.m. VDI 2719 ermittelt.

Die schalltechnische Untersuchung der Planungsgemeinschaft Pressler und Geiler, GEO.VER.S.UM, Cham, vom 14.09.2021 mit den Formulierungsvorschlägen wird in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Zu 5. Sachgebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Der Hinweis zur Meldung der Abbuchung an die Untere Naturschutzbehörde wird für das weitere Verfahren zur Kenntnis genommen.

Die Auswahlliste wird angepasst.

Zu 6. Sachgebiet „Gartenkultur und Landespflege“:

**Zu Eingrünung:**

Innerhalb der festgesetzten, öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ werden die grünordnerischen Maßnahmen (Randeingrünung, Bäume) zeichnerisch ergänzt.

**Zu Straßenbegleitgrün:**

Gemäß der Erschließungsplanung erfolgt die Festsetzung von anzupflanzenden Bäumen innerhalb des Straßenraumes (anstelle von Standortvorschlägen).

Bei Parzelle 9 wird die nördliche Grenze begradigt und der Umgriff des Bebauungsplanes geringfügig zurückgenommen.

Da die eingegangenen Äußerungen und Erörterungen bereits in den Vorentwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wurden, kann zugleich der Billigungsbeschluss erfolgen.

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Der vom Ingenieurbüro für Bauwesen Altmann, Cham, erstellte Bebauungsplanentwurf für die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Untertraubenbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 23.09.2021 wird gebilligt.

Nr. 202: **Neuordnung Umgriff Seniorenheim & Stadtparkanbindung;  
Beschlussfassung über die Kostenanpassung**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Der Kostenerhöhung der Baumaßnahme „Neuordnung Umgriff Seniorenheim & Stadtparkanbindung“ mit einem Investitionsvolumen von derzeit ca. 1.889.865 € auf 2.811.066,85 brutto wird zugestimmt. Die entsprechenden Kostenreduzierungen im Förderprogramm „Pfllegesonah“ werden gegengerechnet und der Förderstelle mitgeteilt.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Maßnahme „Neuordnung Umgriff Seniorenheim & Stadtparkanbindung“ in Höhe von 2.811.066,85 € den Förderantrag im Förderprogramm „Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Lebendige Zentren“ zu stellen.

Entsprechende Haushaltsmittel sind ab dem Haushaltsjahr 2022 vorzusehen.

Nr. 203: **Vollzug des Ortsrechts;  
Verlängerung der Durchführungsfrist für die Sanierungssatzung  
„Altstadtbereich Cham“**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

## B e s c h l u s s

gefasst:

Die Durchführungsfrist für die Sanierungssatzung „Altstadtbereich Cham“ wird um weitere 15 Jahre (bis zum 31.12.2036) verlängert.

Nr. 204: **Vollzug des Ortsrechts;  
Neufassung der Sportförderungsrichtlinien**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

## B e s c h l u s s

gefasst:

- 1) Die Sportvereine haben ab dem Jahr 2022 ihr Mäh- bzw. Grüngut eigenständig zu entsorgen.
- 2) **Sportförderungsrichtlinien der Stadt Cham**

### 1. Grundsätze

#### 1.1. Allgemeines

Die Stadt Cham gewährt den Turn- und Sportvereinen Zuschüsse, die ihren Sitz in Cham haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Chamer Bürger ausrichten. Die Höhe dieser Zuschüsse bemisst sich nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen und den im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln. Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Die Stadt ist berechtigt, sich von der richtigen Mittelverwendung zu überzeugen. Auf Verlangen der Stadt sind Verwendungsnachweise vorzulegen.

#### 1.2. Kreis der Zuschussberechtigten

1.2.1. Bei der Zuteilung von Sportförderungsmitteln werden nur Sportvereine berücksichtigt, die beim Bayer. Landessportverband (BLSV), beim Oberpfälzer Schützenbund oder einem anderen, dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Dachverband gemeldet sind.

1.2.2. Unterabteilungen der Sportvereine, andere Organisationen, bezahlter Sport (Berufssport, Lizenz- und Vertragsspieler usw.) und Betriebssportgemeinschaften werden nicht bezuschusst (Unterabteilungen können keine Zuschussanträge stellen).

1.2.3. Für die Bezuschussung kommen nur Vereine in Frage, die

- 1.2.3.1. im Vereinsregister mit Sitz in Cham eingetragen sind und deren Mitglieder ihren Hauptwohnsitz mindestens zur Hälfte in Cham haben,
- 1.2.3.2. satzungsgemäß Sport treiben,
- 1.2.3.3. ein tatsächliches Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich so hoch nachweisen, dass es insgesamt folgenden Jahresbeitragsätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:

je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler):	12,- €,
je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche):	25,- €,

je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene): 50,- €.

In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden (z. B. Erlöse aus Vereinsfesten, Tombolas u. ä). Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70 % des Soll-Aufkommens dann, wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben des Ist-Aufkommens gegenüber dem Soll-Aufkommen glaubhaft machen kann. Als besondere Gründe in diesem Sinne gilt ein Mitgliederzuwachs zu Beginn des laufenden Förderjahres, auf Sonderumständen beruhende Begleitumstände, nicht aber Beitragsermäßigungen (außer bei Arbeitslosen) oder Beitragsfreistellungen.

- 1.2.4. Neu gegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn für die Neugründung ein Bedürfnis bestand und ihre Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist. Diese Bemühungen müssen nachgewiesen werden. Eine Förderung kann jedoch erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Gremium der Stadt Cham und einer Wartezeit von 2 Jahren nach der Gründung erfolgen. Stichtag für die Erfüllung der Wartezeit ist der 01. April des Antragsjahres.

## 2. Förderung des laufenden allgemeinen Sportbetriebes

### 2.1. Grundförderung

- 2.1.1. Die Grundförderung richtet sich nach dem Mitgliederstand des Vereins. Maßgebend sind die Meldungen an den Bayer. Landessportverbandes nach dem Stand vom 01. Januar des laufenden Kalenderjahres. Vereine, die nicht dem BLSV angehören, müssen der Stadt ihren Mitgliederstand zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres durch Vorlage ihrer Bestandsmeldung oder sonstiger Unterlagen nachweisen.
- 2.1.2. Für jedes Vereinsmitglied wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich ein bestimmter Zuschussbetrag festgelegt. Die Grundförderung beträgt je Mitglied bis zum 18. Lebensjahr 5,00 € und je erwachsenem Mitglied 0,60 €. Abweichend von Ziff. 1.2.3.1 kann Vereinen, deren Mitglieder nicht mindestens zur Hälfte ihren Hauptwohnsitz in Cham haben, Grundförderung für die Mitglieder gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz in Cham haben.
- 2.1.3. Anträge auf Zuteilung von Sportförderungsmitteln nach Abschnitt 2.1 müssen für das laufende Kalenderjahr jeweils bis 30. Juni bei der Stadt Cham gestellt werden.

### 2.2. Vereinspauschale

- 2.2.1. Die Stadt Cham gewährt den Sportvereinen Zuschüsse zur Förderung des Sportbetriebs (Vereinspauschale) in Höhe von 50 v. H. der jeweiligen Entschädigung, die vom Freistaat Bayern hierfür ausgezahlt wird.

Außerordentliche Mehr- oder Minderleistungen des Freistaates Bayern bleiben

hierbei unberücksichtigt.

- 2.2.2. Die Stadt zahlt ihren Zuschuss zur Sportbetriebsförderung erst nach Anerkennung und Auszahlung der staatlichen Zuschüsse aus.
- 2.2.3. Anträge auf staatliche Förderung des Sportbetriebes sind beim Landratsamt Cham vorzulegen. Diese Anträge gelten zugleich für die Zuschussgewährung durch die Stadt Cham.
- 2.2.4. Anträge auf Zuteilung von Sportförderungsmitteln nach Abschnitt 2.2 müssen jeweils zum staatlichen Antragstermin eingereicht sein.

### 2.3. Sportplatzpflegezuschuss

- 2.3.1. Nach Vorlage von Nachweisen wird den Vereinen für die Pflege von Rasenspielfeldern ein Zuschuss von 6.500,00 € für das Hauptspielfeld und ein Zuschussbetrag von 2.500,00 € für den Trainingsplatz im Rahmen der Haushaltsmittel als besondere Förderung gewährt.  
4.500,00 € für das Hauptspielfeld und 1.500,00 € (für den Trainingsplatz) können jährlich nach Haushaltsgenehmigung auf Antrag als Vorschuss ausbezahlt werden.  
Für Geräteanschaffungen (Geräte für Platzpflege) der Vereine werden bei vg. Beträgen bzw. Nachweisen auf 5 Jahre jährlich 20 % Geräteabschreibung berücksichtigt bzw. anerkannt.
- 2.3.2. Sportvereine, die keine Mannschaften im aktiven Spielbetrieb haben, erhalten ausschließlich 50 v. H. des Zuschusses für ein Hauptspielfeld.
- 2.3.3. Sportvereine mit verhältnismäßig größeren Umgriffsflächen (Sportgelände in Vilzing, Chammünster, Windischbergerdorf und Untertraubenbach) erhalten zum Ausgleich dieses erhöhten Pflegeaufwandes jährlich nach Vorlage von Belegen einen Zuschuss von 700,00 €.
- 2.3.4. Der Segelflug-Sportverein Cham e.V. erhält jährlich gegen Vorlage von Nachweisen einen Höchstbetrag von 4.000,00 € für die Pflege seines Rasengeländes.
- 2.3.5. Anträge auf Zuteilung von Sportförderungsmitteln nach Abschnitt 2.3 müssen für das laufende Kalenderjahr jeweils zum 31. Dezember bei der Stadt Cham gestellt werden.

### 2.4 Zuschuss für den Betrieb von Vereinssporthallen

- 2.4.1 Sportvereine (ausgenommen Tennis-Clubs und Schießhallen) mit eigenen Sporthallen erhalten jährlich einen Zuschuss für die Unterhaltung dieser Anlagen. Der Unterhaltszuschuss beträgt jährlich 4.500,00 €. Die Verteilung erfolgt nach gesondertem Beschluss des Stadtrates.
- 2.4.2 Die Bestätigung der Ausgaben für den Unterhalt der vereinseigenen Sporthalle für das laufende Kalenderjahr in mindestens der Förderhöhe müssen bis spätestens 01. Dezember bei der Stadt Cham eingereicht werden.

## 3. Zuschüsse zu Baumaßnahmen

### 3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Die Stadt Cham kann Sportvereinen mit mindestens 100 Mitgliedern, die die Grundförderung erhalten, zur Neuerrichtung, Erweiterung, Verbesserung und Wiederherstellung von Dauersportanlagen Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewähren.
- 3.1.2. Der Zuschuss für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen wird nach Vorlage belegter Finanzierungspläne in Höhe bis zu 35 v. H. der förderfähigen Kosten (Berechnung für Staatsmittel) in Aussicht gestellt. Abweichend davon können Zuschüsse durch die Stadt Cham auch dann erfolgen, wenn aufgrund des Nichterreichens der in den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern genannten Mindestkosten keine Förderung durch Staatsmittel möglich ist. Der Fördersatz für Neubaumaßnahmen beträgt 20 %. Neubaumaßnahmen, die lediglich schon vorhandene, aber nicht mehr sanierungswürdige Anlagen oder Anlagenteile ersetzen sollen, zählen als Erhaltungsaufwand.
- 3.1.3. Der kommunalen Förderung werden - mit Ausnahme der Hand- und Spanndienste - nur Kosten in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe zugrunde gelegt. Während der Bauzeit auftretende Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden nicht berücksichtigt. Die Berechnung der förderfähigen Kosten richtet sich auch dann nach den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern, wenn für das Vorhaben im Einzelfall keine staatliche Förderung gewährt wird. In diesem Fall müssen die jeweiligen erforderlichen Unterlagen direkt bei der Stadt Cham eingereicht werden. Mit dem Bau darf nicht vor Vorliegen der städtischen Zuschusszusage begonnen werden.
- 3.1.4. Wesentliche Kriterien für eine Zuschussgewährung sind dabei u. a. die Jugendarbeit und die Eigenleistung des Vereins. Die mit diesen Mitteln geförderten Sportanlagen müssen neben dem Vereinssport in der Regel auch dem Schulsport zugänglich sein.
- 3.1.5. Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für Zuschaueranlagen, Gaststätten sowie für sonstige Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Sportausübung bestimmt sind.
- 3.1.6. Diese Regelungen gelten für den Segelflug-Sportverein Cham e. V. analog.

### **3.2. Antragsverfahren**

- 3.2.1. Der Sportverein hat mit dem Antrag auf Gewährung eines Bauzuschusses Baupläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne vorzulegen. Dem Antrag sind drei Vergleichsangebote beizulegen. Eine Vorfinanzierung durch die Stadt Cham erfolgt nicht. Die Stadt Cham behält sich ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen des Vereins vor.
- 3.2.2. Der Termin für die Antragstellung ist jeweils der 01. Oktober des Jahres, das dem Bezuschussungsjahr vorausgeht. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Stadtbauamtes entscheidet über die Zuschussgewährung endgültig der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen.

## **4. Bereitstellung von städtischen Sportanlagen**

- 4.1. Die Stadt Cham überlässt die städtischen Sportanlagen in den außerschulischen Zeiten den Chamer Sportvereinen. Die Überlassung erfolgt kostenlos, mit Ausnahme der Badeanlagen.

4.2. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den vom Stadtrat erlassenen Benutzungsordnungen.

## 5. Förderung von einmaligen Sportveranstaltungen

### 5.1. Allgemeines

5.1.1. Sportliche Großveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können, soweit ein Chamer Verein Ausrichter ist, von der Stadt gefördert werden durch:

5.1.1.1. kostenlose Überlassung von städt. Sportstätten oder sonstiger Versammlungsstätten

5.1.1.2. Stiftung von Ehrenpreisen.

5.1.2. Sportliche Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung (z.B. Stadtmeisterschaften) können ebenso nach Ziff. 5.1.1.1 und 5.1.1.2 gefördert werden.

### 5.2. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen sind spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt einzureichen.

## 6. Ehrungen für hervorragende Leistungen im Sport

### 6.1. Allgemeines

Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport und besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports ehrt die Stadt Cham möglichst alljährlich Sportlerinnen und Sportler Chamer Sportvereine.

### 6.2. Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern

6.2.1. Geehrt werden Einzelsportler und Mannschaften, welche im abgelaufenen Jahr

6.2.2. an Welt-, Europameisterschaften oder Olympischen Spielen teilgenommen haben,

6.2.2.1. einen 1. bis 3. Platz bei Deutschen-, Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaften belegt haben (Mannschaften ab Landesligameistertitel),

6.2.2.2. in Auswahlmannschaften auf Bundes- und Landesebene berufen wurden,

6.2.2.3. einen 1. Platz bei den Meisterschaften des Oberpfälzer Schützenbundes belegt und sich gleichzeitig für die Deutschen Meisterschaften qualifiziert haben.

Voraussetzung ist, dass die Sportler einem Chamer Sportverein angehören und der Start für einen Chamer Verein erfolgte.

6.2.3. Die Titel nach Ziffer 6.2.1.2, 6.2.1.3 und 6.2.1.4 müssen in Wettbewerben errungen worden sein, die vom Deutschen Sportbund geführt werden und von den zuständigen Fachverbänden als Meisterschaft ausgeschrieben werden.

6.2.4. Bei Mannschaftsmeisterschaften wird stellvertretend der Mannschaftsführer zur Ehrung geladen.

6.2.5. Der Bürgermeister kann in Ausnahmefällen Abweichungen von Ziffer 6.2.1 bis 6.2.3 bestimmen.



6.2.6. Die Ehrungen finden immer im Februar des darauffolgenden Jahres statt. Anmeldeschluss für die Ehrungen ist jeweils der 15. Januar.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Oktober 2021 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 22. Oktober 2020 außer Kraft.

### Nr. 205: **Freizeitbad Cham; Weiterbetrieb der Wärmehalle für Schwimmkurszwecke**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

#### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Mit dem Weiterbetrieb der Wärmehalle im Freizeitbad Cham zu Schwimmkurszwecken besteht bis einschl. 05.11.2021 Einverständnis.

### Nr. 206: **Ergänzung und Umrüstung der Straßenbeleuchtung für den Ortsteil Wackerling**

Im Ortsteil Wackerling befinden sich nur teilweise beleuchtete Straßen und Wege. Auch fehlt eine Straßenbeleuchtung für die Kinder auf dem Weg zur Schule.

Bei der Stadtwerke Cham GmbH wurde nach einem Beleuchtungskonzept angefragt, welches dann noch nach örtlichen Begehungen ergänzt wurde.

Im Zuge der Aufstellung der neuen Leuchten werden die bestehenden alten Lampen auf LED-Technologie umgerüstet.

Insgesamt werden 28 Leuchten aufgestellt (7 Leuchten auf LED umgerüstet).

Inklusive Grabarbeiten belaufen sich die Gesamtkosten auf 128.792,51 € (brutto).

Im Haushalt sind für Straßenbeleuchtungen noch 59.218,21 € vorhanden.

Dies bedeutet, dass die Restsumme in Höhe von 69.574,30 € aus Maßnahmen, die günstiger als erwartet umgesetzt werden, finanziert werden muss.

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

#### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Straßenbeleuchtung wird im Ortsteil Wackerling ertüchtigt.

Die Stadtwerke Cham GmbH wird beauftragt, die Maßnahmen in Höhe von 128.792,51 € (brutto) umzusetzen.

### Nr. 207: **Förderung der Bebauung von Baulücken in der Stadt Cham und in den Ortsteilen**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

## B e s c h l u s s

gefasst:

Im Rahmen einer flächensparenden Stadtentwicklung soll durch eine Bebauung von Baulücken bzw. Brachflächen eine Nachverdichtung erreicht werden. Zur Förderung der Erschließung von Baulücken wird künftig durch den städtischen Bauhof einmalig die Schaffung einer Zufahrt zum Grundstück unterstützt.

Dabei wird folgende Richtlinie festgelegt:

### **Richtlinie zur Herstellung von Zufahrten durch die Stadt Cham**

#### **1. Geltungsbereich:**

Diese Richtlinie gilt für alle Grundstücke im unbeplanten Innenbereich des Stadtgebiets (§ 34 BauNVO) und in Bebauungsplangebieten.

#### **2. Begriffsbestimmung im Sinne dieser Richtlinie:**

- a) Zufahrt ist der Bereich vom Fahrbahnrand einer öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche zur privaten Grundstücksgrenze.
- b) Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.
- c) Fahrbahnrand ist der seitliche Abschluss einer Fahrbahn. Ist dieser nicht vorhanden [Schotterflächen usw.], wird er fiktiv durch die Stadt Cham festgelegt.

#### **3. Anzahl der zu erstellenden Zufahrten:**

Jedes Grundstück im Sinne der Nr. 2, Buchstabe b dieser Richtlinie erhält durch die Stadt Cham eine Zufahrt.

#### **4. Herstellung der Zufahrt:**

- a) Die Lage darf den Festsetzungen einer Satzung nicht widersprechen.
- b) Sie erstreckt sich vom Fahrbahnrand bis zum Abschluss bei einer maximalen Tiefe von 3 m oder auf der Grundstücksgrenze.
- c) Der Abschluss auf der Grundstücksgrenze erfolgt mittels baulicher Einfassung (1-Zeiler, Leistenstein o.ä.) durch den Grundstückseigentümer nach Vorgaben der Stadt Cham.
- d) Die Zufahrt wird mit einer Steigung vom Fahrbahnrand zum geplanten Abschluss von mindestens 2,5 Prozent - höchstens 6 Prozent errichtet.
- e) Die Breite der Zufahrt beträgt maximal 6 m. Im Bereich von abgesenkten Gehwegen bestimmt sich die maximale Breite durch den Höhenunterschied von kleiner gleich 3 cm zum angrenzenden Fahrbahnrand.
- f) Die Bauweise erfolgt nach den aktuell geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der für die zulässige Bebauung zu erwartenden Achslasten.
- g) Der Oberflächenbelag orientiert sich an der anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche.

#### **5. Kosten:**

Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Cham. Mehraufwendungen bedingt durch die örtlichen Gegebenheiten (Herstellung von Böschungen und Stützmauern, Grabenverrohrungen, Verlegen von Versorgungsleitungen, Versetzen der Straßenbeleuchtung, Hydranten, Kabelverteilerschränke usw.), sowie etwaige Anpassungsarbeiten auf dem privaten Grundstück sind vom Eigentümer zu tragen.

#### **6. Sonstiges:**

Die Herstellung einer Zufahrt ist mindestens 6 Wochen vor der gewünschten Ausführung schriftlich mittels formlosen Antrag (Name, Kontaktdaten des Antragstellers, sowie Gemarkung und Flurnummer des zu erschließenden Grundstückes sind anzugeben) durch den Grundstückseigentümer bei der Stadt Cham zu beantragen. Im Vorfeld hat sich der Antragsteller die erforderlichen Auskünfte über etwaige Sparten (Wasser, Strom, Telekommunikation) eigenverantwortlich zu beschaffen und seinem Antrag beizulegen.

**Nr. 208: „Cham blüht auf“;  
Grün in der Stadt 2022**

*„Die in den letzten beiden Jahren durchgeführten Gestaltungs- und Eingrünungsaktionen werden 2022 weitergeführt.“*

*“Cham blüht auf” soll im Jahr 2022 durchgeführt werden.*

*Den vorgeschlagenen Punkten wird zugestimmt.*

*Im Haushalt des Jahre 2022 ist für die Durchführung ein Betrag von 150.000 € zu veranschlagen zzgl. der Kosten für die Innere Verrechnung der Beschäftigten”*

wurde mit 24:0 Stimmen folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Die in den letzten beiden Jahren durchgeführten Gestaltungs- und Eingrünungsaktionen werden 2022 weitergeführt.

“Cham blüht auf” soll im Jahr 2022 durchgeführt werden.

Den vorgeschlagenen Punkten wird zugestimmt.

Im Haushalt des Jahre 2022 ist für die Durchführung ein Betrag von 100.000 € zu veranschlagen zzgl. der Kosten für die Innere Verrechnung der Beschäftigten.

**Nr. 209: Erneuerung der Flutbrücke Stadellohe mit Anbindung des Flugplatzweges (Auge)**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

**Nr. 210: Vollzug des Haushaltsrechts;  
Erweiterung des Stellenplanes im Haus für Kinder „Arche Noah“ für die das Projekt „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Der Erweiterung des Stellplanes 2021 um 0,5 VZ bei der Entgeltgruppe S 8b TVöD-SuE wird zugestimmt.

**Nr. 211: Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.